

TE Lvwg Erkenntnis 2023/12/20 LVwG 41.22-3162/2023

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.2023

Entscheidungsdatum

20.12.2023

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §48a Abs1

KFG 1967 §48a Abs2 litd

1. KFG 1967 § 48a heute
2. KFG 1967 § 48a gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
3. KFG 1967 § 48a gültig von 01.09.2025 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025
4. KFG 1967 § 48a gültig von 20.07.2024 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2024
5. KFG 1967 § 48a gültig von 10.07.2015 bis 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2015
6. KFG 1967 § 48a gültig von 01.10.2009 bis 09.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
7. KFG 1967 § 48a gültig von 01.09.2009 bis 30.09.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
8. KFG 1967 § 48a gültig von 01.07.2004 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2004
9. KFG 1967 § 48a gültig von 28.04.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2004
10. KFG 1967 § 48a gültig von 13.08.2003 bis 27.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2003
11. KFG 1967 § 48a gültig von 25.05.2002 bis 12.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
12. KFG 1967 § 48a gültig von 01.01.2002 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002
13. KFG 1967 § 48a gültig von 20.08.1997 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
14. KFG 1967 § 48a gültig von 01.01.1989 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 375/1988

1. KFG 1967 § 48a heute
2. KFG 1967 § 48a gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
3. KFG 1967 § 48a gültig von 01.09.2025 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025
4. KFG 1967 § 48a gültig von 20.07.2024 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2024
5. KFG 1967 § 48a gültig von 10.07.2015 bis 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2015
6. KFG 1967 § 48a gültig von 01.10.2009 bis 09.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
7. KFG 1967 § 48a gültig von 01.09.2009 bis 30.09.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
8. KFG 1967 § 48a gültig von 01.07.2004 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2004
9. KFG 1967 § 48a gültig von 28.04.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2004
10. KFG 1967 § 48a gültig von 13.08.2003 bis 27.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2003

11. KFG 1967 § 48a gültig von 25.05.2002 bis 12.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
12. KFG 1967 § 48a gültig von 01.01.2002 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002
13. KFG 1967 § 48a gültig von 20.08.1997 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
14. KFG 1967 § 48a gültig von 01.01.1989 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 375/1988

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hat durch die Richterin Mag. Rappold über die Beschwerde des A B, geb. am ****, Hweg, S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 31.08.2023, GZ: 11.1-1399/2023, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung

z u R e c h t e r k a n n t:

I. Gemäß § 28 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (im Folgenden VwGVG) wird der Beschwerde stattgegeben und der angefochtene Bescheid behoben. römisch eins. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (im Folgenden VwGVG) wird der Beschwerde stattgegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

Dem Antrag des Beschwerdeführers auf neuerliche Zuweisung (Verlängerung) des Wunschkennzeichens „****“ wird

Folge gegeben.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1.

Zur Ausfertigung des Erkenntnisses in gekürzter Form:

1.1. Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hat am 21.11.2023 eine öffentliche, mündliche Verhandlung durchgeführt und im Anschluss das Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen verkündet.

1.2. Die Niederschrift über die durchgeführte mündliche Verhandlung wurde dem Beschwerdeführer am 04.12.2023 zugestellt. Der belangten Behörde wurde die Niederschrift am 23.11.2023 zugestellt.

1.3. Die Rechtsmittelbelehrung des Erkenntnisses enthält gemäß § 30 Z 4 VwGVG einen Hinweis auf die Möglichkeit und die Folgen des Verzichts auf die Revision, die Niederschrift enthält gemäß § 29 Abs 2a VwGVG eine Belehrung über das Recht, binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs 4 VwGVG zu verlangen (Z 1) und darüber, dass ein Antrag auf schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses eine Voraussetzung für die Zulässigkeit der Revision beim Verwaltungsgerichtshof und der Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof darstellt (Z 2). 1.3. Die Rechtsmittelbelehrung des Erkenntnisses enthält gemäß Paragraph 30, Ziffer 4, VwGVG einen Hinweis auf die Möglichkeit und die Folgen des Verzichts auf die Revision, die Niederschrift enthält gemäß Paragraph 29, Absatz 2 a, VwGVG eine Belehrung über das Recht, binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Paragraph 29, Absatz 4, VwGVG zu verlangen (Ziffer eins,) und darüber, dass ein Antrag auf schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses eine Voraussetzung für die Zulässigkeit der Revision beim Verwaltungsgerichtshof und der Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof darstellt (Ziffer 2.).

1.4. Unmittelbar nach der mündlichen Verkündung vom 21.11.2023 hat der Beschwerdeführer auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof ausdrücklich verzichtet. Es wurde auch kein Widerruf gemäß § 25a Abs 4a VwGG oder § 82 Abs 3b VfGG abgegeben. 1.4. Unmittelbar nach der mündlichen Verkündung vom 21.11.2023 hat der Beschwerdeführer auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof ausdrücklich verzichtet. Es wurde auch kein Widerruf gemäß Paragraph 25 a, Absatz 4 a, VwGG oder Paragraph 82, Absatz 3 b, VfGG abgegeben.

1.5. Von den sonstigen Parteien des Verfahrens hat keine zur Erhebung einer Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof legitimierte Partei binnen der in § 29 Abs 5 VwGVG normierten Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Niederschrift, die längstens mit 18.12.2023 abgelaufen ist, den Antrag auf schriftliche Ausfertigung gemäß § 29 Abs 4 VwGVG gestellt.1.5. Von den sonstigen Parteien des Verfahrens hat keine zur Erhebung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof und einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof legitimierte Partei binnen der in Paragraph 29, Absatz 5, VwGVG normierten Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Niederschrift, die längstens mit 18.12.2023 abgelaufen ist, den Antrag auf schriftliche Ausfertigung gemäß Paragraph 29, Absatz 4, VwGVG gestellt.

1.6. Das Erkenntnis wird daher gemäß § 29 Abs 5 VwGVG in gekürzter Form ausgefertigt.1.6. Das Erkenntnis wird daher gemäß Paragraph 29, Absatz 5, VwGVG in gekürzter Form ausgefertigt.

2.

Zu den als erwiesen angenommenen Tatsachen:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 31.08.2023, GZ: 11.1-1399/2023 wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom 15.06.2023 auf neuerliche Zuweisung des Wunschkennzeichens „****“ (Verlängerung) gemäß § 48a Abs 8a KFG iVm §§ 132 Abs 30 und 48a Abs 2 lit d KFG mit der Begründung abgewiesen, dass die Ziffernkombination „28“ in rechtsextremen Kreisen als Code für „Blood and Honour“ verwendet werde. Entsprechend des Erlasses des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) vom 22.12.2016, GZ. BMVIT-179.493/0009-IV/ST1/2016, dürfe ein Kennzeichen mit dieser Zahlenkombination unabhängig davon, ob die gegenständliche Ziffernkombination tatsächlich und konkret als rechtsextremer Code verwendet werde, ein rechtsextremer Hintergrund oder eine solche Motivation durch den Antragsteller bestehe oder dahingehend Hinweise vorhanden seien, nicht vergeben werden. Die Anstößigkeit und damit Unzulässigkeit der Ziffernkombination von „28“ sei eine absolute. Die belangte Behörde sei an den Erlass - als interne Verwaltungsvorschrift von einer übergeordneten an einer nachgeordnete Behörde - gebunden.Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 31.08.2023, GZ: 11.1-1399/2023 wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom 15.06.2023 auf neuerliche Zuweisung des Wunschkennzeichens „****“ (Verlängerung) gemäß Paragraph 48 a, Absatz 8 a, KFG in Verbindung mit Paragraphen 132, Absatz 30 und 48 a Absatz 2, Litera d, KFG mit der Begründung abgewiesen, dass die Ziffernkombination „28“ in rechtsextremen Kreisen als Code für „Blood and Honour“ verwendet werde. Entsprechend des Erlasses des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) vom 22.12.2016, GZ. BMVIT-179.493/0009-IV/ST1/2016, dürfe ein Kennzeichen mit dieser Zahlenkombination unabhängig davon, ob die gegenständliche Ziffernkombination tatsächlich und konkret als rechtsextremer Code verwendet werde, ein rechtsextremer Hintergrund oder eine solche Motivation durch den Antragsteller bestehe oder dahingehend Hinweise vorhanden seien, nicht vergeben werden. Die Anstößigkeit und damit Unzulässigkeit der Ziffernkombination von „28“ sei eine absolute. Die belangte Behörde sei an den Erlass - als interne Verwaltungsvorschrift von einer übergeordneten an einer nachgeordnete Behörde - gebunden.

Das abgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass das Wunschkennzeichen „****“ am 26.07.1993 reserviert und dem Beschwerdeführer am 20.04.1999 zugewiesen wurde. Mit Antrag vom 15.06.2023 ersuchte der Beschwerdeführer um neuerliche Verlängerung seines Wunschkennzeichens. Dieser Antrag wurde abgewiesen und wurde diese Abweisung auf den Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vom 23.07.2015, GZ: BMVIT-179.493/0011-IV/ST4/2015, welcher auf die Liste laut Mauthausen-Komitee Bezug nimmt, gestützt. Der Beschwerdeführer verwies im Verfahren darauf, dass mit der Buchstabenkombination „****“ auf seine Initialen und mit der Zahl „28“ auf seine Glückszahl hingewiesen werden soll. Dem Beschwerdeführer war bis zu dem gegenständlichen Verfahren nicht bekannt, dass die Zahl „28“ in einschlägigen Kreisen als Code für „Blood and Honour“ verwendet wird.

Da ein Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie keine verbindliche Rechtsquelle für den VwGH und das VwG darstellt (VwGH 25.1.2018, Ra 2017/11/0269), ist im gegenständlichen Fall die Frage zu klären, ob die Buchstaben-Ziffern Kombination „****“ auf einem Wunschkennzeichen im Sinne des § 48a Abs 2 lit d KFG als anstößig zu bewerten ist oder nicht.Da ein Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie keine verbindliche Rechtsquelle für den

VwGH und das VwG darstellt (VwGH 25.1.2018, Ra 2017/11/0269), ist im gegenständlichen Fall die Frage zu klären, ob die Buchstaben-Ziffern Kombination „****“ auf einem Wunschkennzeichen im Sinne des Paragraph 48 a, Absatz 2, Litera d, KFG als anstößig zu bewerten ist oder nicht.

Synonyme zur Anstößigkeit sind laut Duden-Online: Doppeldeutigkeit, Geschmacklosigkeit, Obszönität oder auch Schweinerei.

Auch wenn unter Zugrundelegung der Liste laut Mauthausen-Komitees die Zahl „28“ für den 2. und 8. Buchstaben des Alphabetes steht und als Abkürzung für „Blood and Honour“, „B&H“ in der neonazistischen Szene etabliert ist, ist die aus dem anglikanischen Sprachraum stammende Abkürzung BH für „Blood and Honour“ als Übersetzung für die in der neonazistischen bzw. nationalsozialistischen Ideologie bekannten Wortfolge „Blut und Ehre“ in Österreich entgegen den Feststellungen der belangten Behörde nicht dem Großteil der Bevölkerung geläufig und wird auch die Ziffer „28“ nicht allgemein als anstößig empfunden. Das Landesverwaltungsgericht Steiermark geht unter Berücksichtigung sämtlicher Ergebnisse des durchgeführten Beweisverfahrens nicht davon aus, dass die Mehrheit der Bevölkerung, die keiner rechts- oder extremistischen Szene angehört, Kenntnisse über die Verwendung des Codes „28“ hat (LVwG Vorarlberg, 04.11.2016, LVwG-418-1/2016-R8). (siehe auch die zu einem vergleichbaren Sachverhalt ergangene Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark vom 22.07.2019, LVwG 41.8-564/2019-5)

Im gegenständlichen Fall ist auch zu berücksichtigen, dass das vom Beschwerdeführer beantragte Wunschkennzeichen in seiner Gesamtheit zu sehen und zu bewerten ist und die gesamte Buchstaben-Ziffern-Kombination keine anstößige Kombination im Sinne des § 48a Abs 2 lit d KFG darstellt. Auch die belangte Behörde hat lediglich die Ziffer „28“ in dem von der Beschwerdeführerin beantragten Wunschkennzeichen beanstandet, nicht aber die gesamte von der Beschwerdeführerin als Wunschkennzeichen beantragte Buchstaben-Ziffernkombination. Im gegenständlichen Fall ist auch zu berücksichtigen, dass das vom Beschwerdeführer beantragte Wunschkennzeichen in seiner Gesamtheit zu sehen und zu bewerten ist und die gesamte Buchstaben-Ziffern-Kombination keine anstößige Kombination im Sinne des Paragraph 48 a, Absatz 2, Litera d, KFG darstellt. Auch die belangte Behörde hat lediglich die Ziffer „28“ in dem von der Beschwerdeführerin beantragten Wunschkennzeichen beanstandet, nicht aber die gesamte von der Beschwerdeführerin als Wunschkennzeichen beantragte Buchstaben-Ziffernkombination.

Zusammenfassend war daher festzustellen, dass im gegenständlichen Fall mangels Geläufigkeit beim Großteil der Bevölkerung des in der neonazistischen Szene verwendeten Codes der Zahl „28“ und des Umstandes, dass die Buchstaben-Ziffern Kombination „****“ in ihrer Gesamtheit keinem neonazistischen Code entspricht, keine Kombination im Sinne des § 48a Abs 2 lit d KFG vorliegt, und daher der Beschwerde Folge zu geben und dem Antrag auf neuerliche Zuweisung bzw. Verlängerung des Wunschkennzeichens stattzugeben war. Zusammenfassend war daher festzustellen, dass im gegenständlichen Fall mangels Geläufigkeit beim Großteil der Bevölkerung des in der neonazistischen Szene verwendeten Codes der Zahl „28“ und des Umstandes, dass die Buchstaben-Ziffern Kombination „****“ in ihrer Gesamtheit keinem neonazistischen Code entspricht, keine Kombination im Sinne des Paragraph 48 a, Absatz 2, Litera d, KFG vorliegt, und daher der Beschwerde Folge zu geben und dem Antrag auf neuerliche Zuweisung bzw. Verlängerung des Wunschkennzeichens stattzugeben war.

Schlagworte

Wunschkennzeichen, Zahl, 28, Geläufigkeit, Buchstaben-Ziffern-Kombination, Code, Anstößigkeit, Kraftfahrgesetz 1967

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2023:LVwG.41.22.3162.2023

Zuletzt aktualisiert am

25.09.2024

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwG Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at